

Feststellung von Hinderungsgründen gem. § 29 Gemeindeordnung hinsichtlich des Eintritts von Dr. Thomas Bayer in den Gemeinderat

Sachverhalt

Gemeinderat Michael Heinrich ist am 10.03.2024 verstorben und somit aus dem Gemeinderat der Gemeinde Waldburg ausgeschieden.

Gemäß § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. § 26. Abs. 1 Kommunalwahlgesetz rückt die Person für die verbleibende Amtszeit nach, die als nächstes innerhalb des Wahlvorschlags als Ersatzkandidat / Ersatzkandidatin festgestellt wurde.

Festgestellter Ersatzkandidat des Wahlvorschlags „Freie Liste“ ist Herr Dr. Thomas Bayer mit 757 Stimmen (Gemeinderatswahl 2019).

Ein Eintritt in den Gemeinderat ist nur möglich, sofern kein Hinderungsgrund gemäß der Gemeindeordnung vorliegt.

§ 29 Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
- b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
- c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,

d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,

2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt. Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) *(aufgehoben)*

(3) *(aufgehoben)*

(4) *(aufgehoben)*

(5) **Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist;** nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

Die Gemeindeverwaltung kommt nach Prüfung des Sachverhaltes zum Ergebnis, dass Hinderungsgründe für den Eintritt von Dr. Thomas Bayer in den Gemeinderat gem. § 29 Abs. 1 GemO nicht vorliegen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stellt gem. § 29 Abs. 5 GemO fest, dass kein Hinderungsgrund hinsichtlich des Eintritts von Dr. Thomas Bayer in den Gemeinderat vorliegt.